

Kreisnotariat Lumnezia/Lugnez
Casti 43
7144 Vella



Öffentliche Urkunde

über die Errichtung einer

Stiftung

(Art. 80ff ZGB)

Vor dem unterzeichneten Kreisnotar des Kreises Lumnezia/Lugnez, Ueli Caduff, Casti 43, 7144 Vella, sind heute, **Montag, den 7. Mai 2012, um 16.00 Uhr**, in Vella, zum Zweck der Errichtung einer Stiftung erschienen:

Politische Gemeinde Suraua, 7114 Uors

vertreten durch:

- **Gemeindepräsident:** Herrn Silvio Derungs, 7115 Surcasti, und
- **Gemeindeschreiber:** Herrn Martin Derungs, 7114 Uors

Diese haben dem unterzeichneten Notar ihren Willen mitgeteilt und ihn beauftragt, gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung Suraua, vom 24. April 2012, darüber die vorliegende öffentliche Urkunde abzufassen:

Die Stifterin verfügt folgende Stiftungsurkunde:



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Fundaziun Pro Suraua" besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in CH-7114 Uors.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt

- die Förderung des Zusammenlebens und der Lebensqualität in Suraua
- die Schaffung einer Plattform für Begegnungen, Kontakte und gemeinsame Erlebnisse
- die Förderung des Bewusstseins für den Natur-, Kultur- und Lebensraum Suraua

Die Stiftung kann mit anderen Organisationen und Institutionen zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 3 Vermögen

Das Stiftungsvermögen (Anfangskapital) beläuft sich am 24. April 2012 auf CHF 65'000.—.

Das Stiftungsvermögen kann im Weiteren erhöht werden durch:

- Zuwendungen Dritter
- allfällige Erträge des Stiftungsvermögens

Art. 4 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Revisionsstelle

Art. 5 Stiftungsrat, Zusammensetzung und Konstituierung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.



Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates ist nicht beschränkt. Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3 Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 6 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, sofern diese gemäss Urkunde und Reglement(en) der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Erlass und Änderung von Reglementen

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Erlass und Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 7 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.



Beschlüsse und Wahlen können auch auf Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse, Wahlen und Entscheide bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Der Stiftungsrat versammelt sich alljährlich mindestens einmal. Er kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Er muss zusammentreten, wenn es mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel zehn Tage vor der Sitzung.

Art. 8 Revisionsstelle

Im Sinne des geltenden Revisionsrechts wählt der Stiftungsrat eine Revisionsstelle für die Dauer von fünf Jahren, soweit nicht von der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde.¹

Art. 9 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Art. 10 Auflösung der Stiftung

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes wird das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbefreite Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen.

Art. 11 Ausfertigungen

Diese Stiftungsurkunde wird **11-fach** ausgefertigt, je ein Exemplar für das Handelsregister, die Aufsichtsbehörde, die kantonale Steuerverwaltung, die Gemeinde Surua, den beurkundenden Notar sowie sechs Exemplare für die Stiftung.

Vella, den 7. Mai 2012



Für die Politische Gemeinde Surua

Der Gemeindepräsident:

Silvio Derungs

Der Gemeindeschreiber:

Martin Derungs

Öffentliche Beurkundung

Vor dem unterzeichneten Notar des Kreises Lumnezia/Lugnez, Ueli Caduff, erscheinen heute:

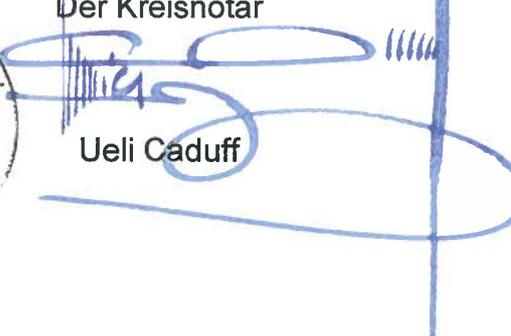
- **Herr Silvio Derungs**, geb. 06.02.1958, Surcasti, als Gemeindepräsident, und
- **Herr Martin Derungs**, geb. 13.09.1976, Uors, als Gemeindeschreiber. Silvio Derungs und Martin Derungs sind der Notariatsperson persönlich bekannt und unterzeichnen als Vertreter der Politischen Gemeinde Suraua.

Die vorstehende Stiftungsurkunde wurden den Parteien bzw. den Vertretern vorschriftsgemäss zur Kenntnis gebracht. Sie erklären, dass sie dem Willen der Parteien entspricht und unterzeichnen diese vor der Notariatsperson.

Die öffentliche Beurkundung erfolgt ohne zeitliche Unterbrechung in Anwesenheit der Mitwirkenden im Büro des Kreisnotariates Vella, Casti 43, in 7144 Vella.

Vella, den 7. Mai 2012

Reg. Nr. 223/2012

KREISNOTARIAT LUMNEZIA/LUGNEZ
Der Kreisnotar

Ueli Caduff

